

# Intelligenz = Blatt zur Laibacher Zeitung N<sup>ro</sup>. 64.

Freitag, den 12. August 1825.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Stand der Laibach					
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			Schub	Zoll	
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh 6.9Uhr	Mitt. 6.31Uhr	Abends 6.9Uhr			
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.						
August	3	28	0,0	27	11,7	27	11,1	—	16	—	21	—	19	schön	heiter	heiter	—	—
	4	27	11,0	27	10,3	27	9,9	—	15	—	22	—	19	Nebel	f. heiter	heiter	—	—
	5	27	10,0	27	9,8	27	9,2	—	16	—	23	—	20	f. heiter	f. heiter	heiter	—	—
	6	27	8,9	27	8,9	27	9,7	—	17	—	20	—	17	heiter	Donn	Donn	—	—
	7	27	9,8	27	10,0	27	10,1	—	15	—	20	—	17	schön	schön	Regen	—	—
	8	27	11,0	27	11,0	27	10,5	—	15	—	19	—	17	Nebel	f. heiter	f. heiter	—	—
	9	27	10,2	27	10,2	27	9,8	—	14	—	20	—	18	Nebel	f. heiter	f. heiter	—	—

## Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 975.

### K u n d m a c h u n g

Nro. 9764.

des k. k. äarischen Guberniums zu Laibach.

Bestimmungen über die executive Einbringung der Zehentrückstände.

(1) Die executive Einbringung des Zehentes hat sich nach dem Unterschiede, ob er ein Sack, oder Klauzehent ist, zu richten.

In Ansehung des ersteren ist das Patent vom 12. December 1786, und bey dessen Uebertretung die i. ö. Sub. Currende vom 24. October 1788, wegen der als Strafe bemessenen doppelten Zehentgebühr, zu beobachten; falls aber der Zehentherr von diesen Rechten keinen Gebrauch machen sollte, ist er dafür anzusehen, auf das politische Verfahren verzichtet, und dem Zehentholden die Zehentforderung geborgt zu haben, wornach ihm zur Liquidirung und Einbringung derselben nur mehr der Rechtsweg bevorsteht, außer der Zehentherr wäre zugleich der Grundherr des Zehentholden, im welchem Falle sich nach dem Unterthanspatente zu benehmen ist.

Hinsichtlich des Sackzehentes aber, welcher als eine unveränderliche ständige Gabe nach der i. ö. Executionsordnung vom 1. December 1784 den Urbarialgaben gleich zu achten ist, hat auch ganz das nämliche politische Verfahren wie bey den Urbarial = Rückständen Statt zu finden.

Dieses wird in Folge der eingelangten hohen Hoffkanzleydecrete vom 5. November v. J., Zahl 29822, und vom 10. und Empfang 27. v. M., Zahl 17271, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laibach am 21. July 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Franz Ritter v. Jakomini,  
k. k. Sub. Secretär als Referent.

Z. 938.

### V e r l a u t b a r u n g

Nro. 11278.

wegen Besetzung der Kreiswundärzten = Stelle zu Klagenfurt in Kärnthén.

(3) Die Kreiswundärzten = Stelle zu Klagenfurt in Kärnthén, mit dem ankfe-

benden, aus der ständischen Domestical-Cassa mit jährlichen 300 fl. M. M. zu beziehenden Gehalte, ist erlediget worden.

Jene Individuen, welche die erledigte Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche, die mit dem Lauffscheine und mit den erforderlichen Zeugnissen über die zurückgelegten Studien, über das moralische Betragen, über die bisherige allfällige Dienstleistung, Verwendung, und über die besitzenden Sprachkenntnisse zu belegen sind, bey dieser Landesstelle bis 15. September d. J. einzureichen.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 27. July 1825.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

Z. 946.

(3)

Nr. 186

St. G. B.

### K u n d m a c h u n g.

Am 23. August l. J. wird in Gemäßheit eines herabgelangten hohen Hofkammerpräsidial-Auftrags vom 21. d. M., Z. 569 St. G. B., in dem Gubernial-Rathssaale zu Laibach um 10 Uhr Vormittags ein neuerlicher Versuch zur Versteigerung des krainerischen, im Neustädtler Kreise liegenden Religionsfondsgutes Reittenburg abgehalten werden, bey welcher der Betrag von Sieben und Zwanzig Tausend Gulden (27,000 fl.) C. M. als Ausrufspreis festgesetzt werden wird.

Diese wiederholte Versteigerungstagsatzung wird mit Bezug auf die umständliche dießseitige Kundmachung vom 10. May d. J. Nro. 103, und mit dem Beyfaze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bey dieser neuerlichen Versteigerung alle jene Kaufsbedingnisse zur Grundlage werden genommen werden, welche die obenerwähnte frühere Kundmachung enthalten hat.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Laibach am 29. July 1825.

Franz Freyherr v. Buffa,  
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

Z. 937.

Licitations-Bekanntmachung.

Nr. 11579.

Ueber die convere Herstellung einer Strecke von der Linie Nro. 18 bis 52 an der zur Umfahrung des Platschberges höchsten Orts bewilligten Straße durch das Zirknizthal.

(3)

Hierbey werden über Rückbehalt der Grundablösungen und Regielkosten vr. 588 fl. 24 kr. folgende Gegenstände an die Mindestfordernden hintan gegeben.

a) Die Beschotterung mit gröberem und Ueberzug derselben mit feinerem Schotter sammt Schlägelung der größeren Steine, im cubischen Maße von 1932 Klaf-  
ter, jede zu 38 kr., mit 1223 fl. 36 kr. C. M.

b) Die Erzeugung und Verführung von 30914 Tru-  
phen gröberem und 15462 Tru-  
phen feinerem Schotter zu  
30 kr. C. M., mit 23188 fl. — kr. C. M.

Licitations-Bedingnisse sind folgende.

1stens. Das Beschotterungs-Materiale muß von jenen Orten, die den Contrahenten angezeigt werden, genommen, rein erzeugt, in regelmäßige große, prismatische Haufen geschichtet, und erst dann, wenn man mit Verfertigung der Steingrundlage vorgerückt, und obige Haufen wegen Berechnung des cubischen Maßes abgemessen seyn werden, in 9 Cubikschuh messenden Trüben, deren jede in dem inwendigen Lichte 3 Schuh lang, 3 Schuh breit und 1 Schuh hoch seyn muß, auf die Steingrundlage verführet werden.

2tens. Der Schotter kann nicht willkürlich und Anfangs nicht nach der ganzen Straßenbreite, sondern muß nur aus der Mitte derselben nach jeder der beyden Seiten 5 Schuh breit angeführt, und in der Mitte 5 Zoll hoch aufgeschichtet werden.

Diese Höhe von 5 Zoll vermindert sich gegen die beyden 5 Schuh breiten Seiten nach einer schiefen Fläche und läuft am Ende derselben aus.

Ueber diese Beschotterung muß eine zweyte gleichfalls mit größerem Schotter nach der ganzen Breite so gestaltet vorgenommen werden, daß sie nach der Mitte 6 Zoll und an dem beyderseitigen Straßenrände 5 Zoll Höhe erhält. Sobald diese Beschotterung zum Theil festgefahren und ausgeglichen seyn wird, muß solche mit feinerem Schotter oder größerem Sande nach der ganzen Breite 4 Zoll hoch überzogen werden.

3tens. Die Contrahenten müssen sich den zur Erzeugung und Zerschlagelung des Schotters, wie nicht minder zur Beschotterung der Steingrundlage benötigten Arbeitszeug selbst beschaffen, ohne von dem Fonde eine Vergütung anzusprechen zu können.

4tens. Die Vorrichtung des Schotters muß auf die ad primum bewirkte Art, gleich nach der Licitacion beginnen, und die Straßenherstellung nach der ad 2dum beschriebenen Weisung, so bald ein Theil der Steingrundlage verfertigt seyn wird, vorgenommen werden.

5tens. Die Licitacion wird am 31. August 1825 in dem, im Marburger Kreise in den Windisch-Bücheln liegenden Orte St. Egidii um 9 Uhr Vormittag abgehalten werden.

6tens. Steht das Erkenntniß über die Güte, Echtheit und Annehmbarkeit der geleisteten Arbeiten und des gelieferten Materials ausschließend der k. k. Provinzial-Baudirection ohne Berufung auf ein anderes technisches Erkenntniß zu, und der Unternehmer hat sich diesem Erkenntnisse mit dem Besatze vertragsmäßig zu unterziehen, daß, wenn der eine oder der andere der angeführten Gegenstände nach dem Befunde der k. k. Baudirection nicht ganz der vorgeschriebenen Art entsprechend hergestellt werden sollte, er sich über das Mangelnde die Einleitung einer neuen Licitacion ganz auf seine Kosten und Gefahr gefallen lasse.

7tens. Jeder, der an der Versteigerung Antheil nehmen will, muß als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey Anfang der Versteigerung entweder bar, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Licitationscommission nach den Vor-

schriften des § 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geprüft und als bewährt bestätigte fideijussorische Sicherstellungsacte beybringen.

Die erledigte Caution wird dem Ersteher nach beendeter, und von der Bau-direction gut befundener Arbeit, den übrigen Mitlicitanten aber gleich nach geschlossener Versteigerung wieder rückgestellt werden.

8tens. Hinsichtlich der Zahlungen wird bedungen, daß nach Beendigung eines jeden sechsten Theiles, das Sechstel des erstandenen Betrages, mit Ausnahme des letzten Sechstels, aber erst über vorausgegangene Untersuchung und befundene Zweckmäßigkeit der Arbeitsleistung, gegen gestämpelte und von dem bauführenden Inspector oder Ingenieur coramisirte Quittung bey dem k. k. Kreisamte zu Marburg bezahlt werden wird.

9tens. Wird sich die hohe Gubernial-Bestätigung des Licitationscontractes ausdrücklich vorbehalten.

10tens. Der Ersteher ist von seiner Seite gleich nach gefertigtem Licitations-Protocolle nicht mehr berechtigt zurück zu treten.

Im Falle der Ersteher sich weigert, den schriftlichen Contract zu unterfertigen, vertritt das ratifizierte Licitations-Protocolle die Stelle desselben.

Es muß dazu auf Kosten des Ersehers der classenmäßige Stempel beygestellt werden, und das Aerarium hat die Wahl, entweder den Ersteher zur Erfüllung der ratifizirten Licitations-Bedingnisse zu verhalten, oder auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Licitation auszuschreiben und vorzunehmen, und sich hinsichtlich der Differenz des neuen Anbothes zum früheren an der Caution zu erhöhen.

11tens. Sollte aber der neue Anboth keines Ersatzes bedürfen, oder die Caution derselben übersteigen, so wird die Caution oder der Rest derselben eingezogen.

Diese neue Licitation auf Gefahr und Kosten des Contrahenten soll auch dann Statt finden, wenn der Ersteher nach dem errichteten Contracte ein oder die andere Contractsbedingung nicht pünctlich zuhält, wo sodann dem Aerarium das Recht zustehen wird, wegen einer hieraus entstehenden Benachtheilung bey nicht ausreichender Caution auch an dem übrigen ganzen Vermögen des Ersehers, welcher keine, wie immer geartete Entschädigung anzusprechen hat, den Regreß zu erhöhen. K. K. Provinzial-Baudirection. Grätz am 4. July 1825.

### Vermischte Verlautbarungen.

B. 954.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 673.

(1) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Klemenz von Senofetsch, in die executive Feilbiethung der, dem Ant. Schmutz zu Senofetsch eigenthümlich gehörigen, gerichtlich auf 4358 fl. 25 kr. C. M. geschätzten Forderungsrealitäten, wegen schuldigen 291 fl. 16 3/4 kr. c. s. c. gewilliget worden. Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 29. July, für den zweyten der 29. August und für den dritten der 28. September d. J. bestimmt worden ist, daß, wenn diese Realitäten weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden; so haben die Kauflustigen an den obbestimmten Tagen Vormittag um 9 Uhr in hierortiger Gerichtskanzley zu erscheinen. Die Schätzung und die Licitationsbedingnisse erliegen hier zu Jedermanns Einsicht.

Bezirksgericht Senofetsch den 20. Juny 1825.

Anmerk. Bey der ersten Feilbiethungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 972.

(1)

Nro. 4555.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Martin Meguscher, wider die Eheleute Georg und Maria Wisiack, wegen schuldiger 330 fl. sammt Interessen und Rechtskosten, in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 2189 fl. 19 kr. geschätzten, in der St. Peters Vorstadt sub Cons. Nro. 108 gelegenen Hauses sammt zugehörigen Gartens gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 5. September, 10. October und 14. November, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Bepfahle bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer Martin Meguscher, resp. seinem Vertreter Dr. Stermolle, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 25. July 1825.

Z. 3. 158.

(1)

Nro. 425.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird im Nachhange zu dem Edicte vom 6. December 1824, Z. 8048, anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Kovatsch, geb. Walland, und des Dr. Johann Zweyer, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des zu Gunsten der Maria Kovatsch geb. Walland, auf den der D. O. Ritter-Commenda sub Urb. Nro 72 und 73 zinsbaren Realitäten intabulirten und verlorenen Ehevertrags vdo. 14. Jänner, intabulirt 3. November 1783, pr. 1000 fl. K. W., respv. des darauf befindlichen Original-Grundbucheccertificats, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigener Bittsteller Maria Kovatsch und Dr. Johann Zweyer, die abgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 31. Jänner 1825.

Ämftliche Verlautbarungen.

Z. 966.

Verlautbarung

(1)

wegen Verpachtung der Stadtmauth, des Wein- Accises und des Standgeldes in der Kreisstadt Eill.

Von dem Magistrat der k. k. Kreisstadt Eill in Steyermark wird bekannt gemacht: Es sey von hoher k. k. Länderstelle die neuerliche Versteigerung des im ge-

(Z. Beyl. Nro. 64. v. 12. August 1825.)

N 2

gegenwärtigen Militärjahr um 4605 fl. C. M. verpachteten städtischen Mauthgefäß an der Gräzer- und Laibacher-Linie; des im laufenden Militärjahr um 307 fl. C. M. verpachteten städtischen Vieh-, Brücken- und Floßmauthgefäß an der Tufferer-Linie; ferner des im Laufe des gegenwärtigen Militärjahres auf 1153 fl. C. M. verpachtet gewesenen städtischen Wein- Accis- Gefäß; endlich des in dem letzten Triennium um 130 fl. C. M. verpachtet gewesenen Standrechtes auf den Jahrmärkten, neuerdings, und zwar erstere drey Gefäße für das nächst eintretende Militärjahr 1826, das Standrecht hingegen für die weiteren drey Militärjahre 1826, 1827 und 1828 bewilliget worden.

Zu dem Ende werden die Tage zur pachtweisen Versteigerung dieser Gefäße hier am Rathhause in den gewöhnlichen Amtsstunden folgendermaßen bestimmt, und zwar:

Für das Mauthgefäß an der Gräzer- und Laibacher-Linie am 26. September d. J. Vormittag.

Für die Mauthgefäße an der Tufferer-Linie am 26. Sept. d. J. Nachmittag.

Für das Wein- Accis- Gefäß, welches den ganzen städtischen Burgfrieden einschließt, am 27. September d. J. Vormittag, und für das magistratliche Standrecht an Jahrmärkten in der Stadt und am Josephberg außer derselben, am 27. September d. J. Nachmittag.

Die Bedingungen zur Verpachtung dieser Gefäße können in dem dießstädtischen Kammeramts-Bureau eingesehen werden.

Wozu Liebhaber mit dem Besatze eingeladen werden, daß obige dermaht bestehende Pachtzuse zum Ausrufspreise angenommen, und zur Bequemlichkeit des Erstehers der Mauthgefäße an der Gräzer- und Laibacher-Linie, auch das ganze im ersten Stocke, aus drey Zimmern, einer Küche und zu ebener Erde aus zwey Zimmern und einer Küche bestehende Mauthhaus an der Gräzer-Linie, so wie das aus einem Zimmer und einer Kammer nebst Küche bestehende Gebäude an der Laibacher-Linie unentgeltlich, jedoch gegen besonders zu bezahlenden, billig bestimmten Wohnzins für den ersten Stock des Mauthhauses an der Gräzer-Linie demselben werde überlassen werden.

Von dem Magistrat der k. k. Kreisstadt Cissi am 27. July 1825.

### Vermischte Verlautbarungen.

B. 971.

E d i c t.

Nro. 412.

(1) Vom Bezirksgericht der Staats Herrschaft Landkraf werden alle jene, welche auf nachstehende Verlässe, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu machen vermeinen, vorgeladen, dieselben an den unten bestimmten Tagen vor diesem Gerichte in der Amtskanzley sogleich anzubringen, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 b. G. B. zuzuschreiben haben werden, als:

am 18. August l. J.:

nach Johann Boschnack von Abresch;

am 23. August l. J.:

nach Margareth Trautig von weil. Kreuz, und Michael Stiphanitsch von Dobrava;

am 30. August l. J.;

nach Anna Ostir von Kraschkavaz, und Georg Gaisky von Unterribniga;

am 1. September l. J.:

nach Stephan Wogoutschitsch von Bergana;

am 6. September l. J.:  
nach Catharina Buditsch von Zirnig;  
am 7. September l. J.:  
nach Maria Slakoina von Ischattesch;  
am 13. September l. J.:  
nach Anna Barkovitsch von Bresse, und Catharina Horvath von Gabenavaß, und  
am 15. September l. J.:  
nach Georg Sagorz von Bresoviz, und Barthelma Vodopius von heil. Kreuz.  
Landstraf am 1. August 1825.

3. 942.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 1352.

(1) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Franz Marz von Planina, nomine seiner Gattinn, wegen ihr schuldigen 28 fl. 40 kr. an mütterlichem Erbtheil, und 238 fl. 37 1/2 kr. an Heirathsgut c. s. c., die öffentliche Feilbietung der dem Franz Novak von Planina ob Wipbach gehörigen, daselbst belegenen, der Staatsherrschaft Freudenthal eindienenden, und auf 4528 fl. 20 kr. M. M. geschätzten 1920tl. Kaufrechtshube und rücksichtlichen Realitäten, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da hierzu drei Feilbietungstagfahrungen, und zwar für den 6. September, 6. October um 7. November d. J., jedesmahl von frühe 9 bis 12 Uhr, dann Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Orte Planina mit dem Besatze bestimmt worden, daß falls diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Tagfahrung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben würden, so werden die Kauflustigen, gleichwie die intabulirten Schätzungsgläubiger hierzu zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich hieromts einsehen.

Bezirksgericht Wipbach am 18. July 1825.

3. 947.

Edictal. Vorladung.

Nro. 301.

(1) Das Bezirksgericht Görttschach macht bekannt: Es habe wider Mathias Preslar, Johann Schusterschig, Ursula Gossitscha, wider die Georg Schusterschigschen Kinder und Erben, und wider den Jacob Gossitscha key diesem Gerichte Georg Rosmann von Geräuth eine Klage wegen Verjähr- und Erlöschen-Erklärung der Forderungen aus der Schuldobligation ddo. 24. September 1793 pr. 200 fl.; aus dem Schuldscheine vom 18. September 1794 pr. 500 fl. Zw.; aus dem Ehevertrage vom 7. November 1794 pr. 600 fl. aus dem Berichtsbrieve vom 20. September 1784 pr. 600 fl., und aus dem Vergleiche vom 19. December 1794 pr. 7 fl. E. W. angebracht, worüber die Tagfahrung auf den 3. October l. J. frühe 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordnet worden.

Das Gericht, dem der Ort des Aufenthalts benannter Individuen unbekannt ist, und sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Dr. Anton Lindner, Hof- und Gerichtsadvocat zu Laibach, zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird.

Dieselben werden daher dessen zu dem Ende erinnert, daß sie sowenig zu dieser Tagfahrung selbst, oder durch einen Bevollmächtigten Rechtsfreund zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbeehelfe zu übergeben haben, widrigenß sie sich selbst die aus einer allfälligen Verabsäumung entstehenden, für sie nachtheiligen Folgen zuzuschreiben wissen werden.

Bezirksgericht Görttschach am 2. July 1825.

3. 967.

Edict.

Nro. 319.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau, Laibacher Kreises, wird hiemit bekannt gemacht: daselbe habe über die vorgekommene Anzeige und hier-

über gepflogene Untersuchung für nöthig befunden, den dießbezirklichen Inassen Lorenz Petritz, aus der Gemeinde und dem Orte Ratsbach, als Verschwender gerichtlich zu erklären, demselben die Vermögensverwaltung abzunehmen, und ihm in der Person des Martin Cavallar, vulgo Mlinar zu Ratsbach, einen Curator aufzustellen.

Welches zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß Niemand mit gedacht. m Lorenz Petritz einige Geschäfte eingehe, Verträge schliesse, oder demselben ein Darleihen leiste, widrigens ein solcher Darleiber seines Darlehens verlustigt, und die abgeschlossenen Geschäfte und Verträge null und nichtig seyn sollen. Zugleich wird zur Anmeldung und Liquidirung der Passiven desselben die Tagsatzung auf den 31. d. M. früh um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordnet, woben alle Gläubiger desßelben zur Angabe und Liquidirung ihrer Forderungen zu erscheinen haben.

Wornach Jedermann sich zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird.  
Bezirksgericht Weiskensfeld zu Kronau am 3. August 1825.

Z. 943.

Feilbietungs-Edict.

ad Nro. 1367.

(1) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Einschreiten des Herrn Joseph Rupnit, väterlich Simon Rupnit'schen Haupt-Erben von St. Veith, wegen ihm schuldigen 200 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, die öffentliche Feilbietung der dem Franz Jantschitsch von Hraszje, Erben seines Vaters gleichen Namens, eigenthümlich gehörigen, der Herrschaft Wipbach diensmäßigen, bey St. Veith belegenen, und auf 939 fl. 45 kr. M. M. gerichtlich geschätzten 1411 Kaufrechtshube und rücksichtlichen Realitäten sammt An- und Zugehör nebst Fundi instructi, im Wege der Execution zu bewilligen.

Da nun hierzu drey Feilbietungstermine, nämlich für den 6. September, 7. October und 7. Nov. l. J. jedesmahl zu den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden im Orte der Realitäten zu St. Veith, dann mit dem Anbange bestimmt worden sind, daß die Realitäten und Fundus instructus für den Fall, wenn selbe bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan verkauft werden sollen; so werden die Kauflustigen wie auch die intabulirten Saggläubiger hierzu zu erscheinen mit dem Besuche eingeladen, daß die Schätzung nebst den dießseitigen Verkaufsbedingungen hieramts täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 21. July 1825.

Z. 963.

Einberufungs-Edict.

Nro. 587.

(1) Joseph Vincenz Bertmann, gebürtig von Ebeinz in Krain, Bezirk Kreuz, welcher zu Wien die juridischen Studien absolvirte, und im Monathe July v. J. von der Hochlöbl. k. k. n. österr. Regierung zu Wien einen Reisepaß auf 4 Monathe nach Strassburg, wegen Vorgabe dringender Familiengeschäfte, erbieth, diese ihm zum Aufenthalte im Auslande anberaumte Frist aber bereits schon vor 3 Monathen verstrich, wird hiemit aufgefordert, sich binnen einem Jahre, vom Tage dieser Vorrufung, um so gewisser vor diese seine Bezirksobrigkeit zu stellen und sich über sein unbefugtes Ausbleiben zu rechtfertigen, als widrigens gegen ihn nach Vorschrift des 27. §. des allerhöchsten Auswanderungspatents vom 10. August 1784 verfahren werden wird.

Bezirksobrigkeit Kreuz am 4. August 1825.

Z. 970.

Aufnahme eines Unterbeamten.

(1)

Beo der Bezirksherrschaft Radmannsdorf kömmt mit 18. September d. J. die Stelle eines Unterbeamten, mit welcher nebst freyer Wohnung und einigen Accidentien ein Jahresgehalt pr. Ein Hundert Zwanzig Gulden verbunden ist, in Erledigung, und wer solche zu erhalten wünschet, hat sein über Sprach- und Kanzleykenntnisse, dann Nothwendigkeit belegtes Gesuch bis dahin hierorts einzureichen.

Bezirksherrschaft Radmannsdorf am 7. August 1825.



# K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der illyrischen Cameralherrschaft Sachsenburg  
Billacher Kreises.

Am 19. September l. J. Vormittags um 10 Uhr wird in Gemäßheit der herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 15. July d. J., Nr. 586, die Cameralherrschaft Sachsenburg im Gubernial-Raths-saale zu Laibach, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausbebothen werden.

Der Ausrufspreis ist auf 61043 fl. C. M., das sind: Ein und Sechzig Tausend drey und Vierzig Gulden Conventions-Münze, festgesetzt.

Die Herrschaft liegt in Oberkärnthen im Billacher Kreise an der nach Tyrol führenden Commercialstraße, und an dem schiffbaren Draufusse, von der Kreisstadt 7 und von der Hauptstadt Klagenfurt 12 Meilen entfernt.

Ihre vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsame und Nutzungen sind:

## I. An Gebäuden.

- 1) Zwey zusammengebaute Häuser im Markte Sachsenburg.
- 2) Ein Getreidkasten bey den Ruinen des Schlosses Geldsberg.

## II. An Dominical- Meierschafts- Gründen.

46	Joch	1295	□	Kloster Aecker.
12	"	225	"	Wiesen.
—	"	1588	"	Gärten.
14	"	41	"	Huthweiden.
100	"	1156	"	Waldungen.

III. Der Garbenzehent in der Gemeinde Obergottesfeld, Tendorf und Sachsenburg, welcher demahls um jährliche 81 fl. 10 kr. verpachtet ist.

IV. Die hohe und niedere Jagdbarkeit in dem bestandenen Burgfriede Geldsberg, dann die Jagdbarkeit in der Kiegen.

V. Die Fischerey in dem Draufusse und im Kiegenbache.

(B. Bepl. No. 64. d. 12. August 1763.)

VI. 24 Weutellehens = Güter, wovon die Herrschaft in Veränderungsfällen, sowohl des Lehensherrn als des Vasallen, die Lehensgebühr 2 5 Procento vom Kauffschillinge bezieht.

VII. 112 steuerbare Unterthanen und 34 Dominicalisten.

Diese haben zu entrichten:

a) an Urbargelddienst über Abzug des Fünftels 444 fl. 24 fr.

b) an Zinsgetreid:

131 Mehen 8 Maß Weizen,

235 " 20 " Korn,

66 " 23 " Gerste,

608 " 23 " Hafer,

c) Sack- und Körnerzehent.

125 Mehen 12 Maß Weizen,

282 " 4 " Korn,

69 " 5 " Gerste,

428 " 26 " Hafer,

d) an Kleinrechten in Körnern:

2 Mehen 12 1/5 Maß Hiersbrein.

e) An Laudemialgebühren bezieht die Herrschaft sowohl von Rustical-Unterthanen, als von Dominicalisten in vorkommenden Veränderungsfällen die festgesetzten Ehrungen, und in Verkaufsfällen auch die sogenannten Abfahrtsgebühren.

f) An Frohndienste:

29 1/5 Fuhrrobothstage und

159 1/5 Handrobothstage nebst der Jagdtreibroboth beyläufig 60 Tage.

g) An verschiedenen andern Kleinrechten, welche nach den bestehenden Relutionspreisen demahls einen Ertrag von 170 fl. 35 1/5 fr. liefern.

VIII. Das Vogteyrecht über die Pfarr St. Margarethen zu Sachsenburg und St. Michael zu Pusarnitz sammt dazu gehörigen Filialen.

Dieser Herrschaft ist demahls keine Gerichtsbarkeit verliehen.

Die wesentlichsten Bedingnisse, unter welchen die Herrschaft zum Verkaufe angebothen wird, sind folgende:

1. Wird zu deren Ankaufe Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Realitätenbesitze geeignet ist.

2. Denjenigen christlichen Käufern, die nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie die Herrschaft ersehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.
3. Jeder Kaufstige, der an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den 10. Theil des Ausrufspreises mit 6105 fl. C. M. als Caution bey der k. k. Versteigerungs-Commission entweder bar zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte vorläufig geprüfte und bewährt befundene fideijussorische Sicherstellungsacte bezubringen.
4. Von dem Meistbothe ist ein Drittel vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes und vor der Uebergabe der Herrschaft zu berichtigen, der Ueberrest hingegen kann gegen dem, daß er auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit 5 Procent verzinset werde, binnen 5 Jahren in 5 gleichen jährl. Ratenzahlungen abgezahlt werden.
5. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, hat sich vorläufig mit der Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Diejenigen, welche die Herrschaft in Augenschein nehmen und sich sonst Ueberzeugung verschaffen wollen, haben sich an das Verwaltungsamt Sachsenburg zu verwenden; auch können die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthsanschlag und die umständliche Beschreibung dieser Herrschaft mit ihren Bestandtheilen bey der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission zu Laibach eingesehen werden.

Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.  
Laibach am 24. July 1825.

Franz Freyherr von Buffa,  
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

3. 955.

(3)

ad Nro. 124.

Er. G. V.

### R u n d m a c h u n g.

In der gedruckten Verlautbarung vom 14. Juny d. J., Nro 124, wegen Versteigerung der Cameralherrschaft Wolfsberg, hat sich ein Druckfehler, und zwar bey der Rubrik F der Erträgnisse an Dominicalnutzungen von Untertbanen, eingeschlichen. Es erscheinen Post 3. an Zinsge-

treid nur 166 N. De. Mezen Haber angefetzt, es soll aber heißen: E i n  
t a u s e n d s e c h s h u n d e r t z w e y u n d s e c h z i g N. De. Mezen Haber.

Dieser unterlaufene Verstoß wird mit gegenwärtiger Kundmachung  
im Nachhange der obigen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungscommission.  
Laibach am 1. August 1825.

Franz Freyherr von Buffa,  
k. k. Sub und Präsidial-Secretär.

---

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

1. Z. 82.

(3)

Nr. 8525.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es  
sey über das Gesuch des Dr. Bernard Kogl, jubilirter Subernialrath und Protomedi-  
cus, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf dem Hause Nr. 169  
in der Stadt vorgemerkten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des von Johann Anton v. Schluderbach dem Bernhard v. Schluderbach unter 16.  
März 1776 ausgestellten Lisbittel-Instrumentes, vorgemerkt unterm 11. May 1776;
- b) des von Ludwig von Schluderbach, dem Johann Kuth über 2400 fl. ausgefertig-  
ten Schuld- und Miethvertrages ddo. 1. Februar 1790, vorgemerkt am 25. März  
1790; und
- c) des Urtheilungs-Protocolls ddo. 1. Febr. 1795, pr. 2400 fl., vorgemerkt am 19.  
Juni 1795, gewilliaet worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für  
einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzli-  
chen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und  
Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres  
Anlangen des heutigen Bittstellers Bernard Kogl, die obgedachten Urkunden nach Ver-  
lauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.  
Laibach den 11. Jänner 1825.

---

1. Z. 171.

(3)

Nro. 281.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es  
sey über das Gesuch des Matthäus Castagna zu Triest, in die Ausfertigung der Amorti-  
sations-Edicte rücksichtlich der dem Bittsteller in Verlust gerathenen Domest. ordin.  
Schuldobligation ddo. 21 October 1809, Nr. 1110, a 6 Pr. pr. 500 fl. gewilliaet worden.  
Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Schuldobligation aus was immer für  
einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzli-  
chen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und  
Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weite-  
res Anlangen des heutigen Bittstellers Matthäus Castagna die obgedachte Schuldobliga-  
tion nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt  
werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 5. Februar 1825.

---

1. Z. 1405.

(3)

Nro. 6875.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es  
sey über das Gesuch der Theresia Weber, Wundarzenswitwe allhier, wider Dr. Kai-  
mund Dietrich, Curator der unbekanntnen Maria Haider'schen Erben, in die Ausfertigung  
der Amortisationsedicte, rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, zwischen Joh.

Haider und Maria Anna geb. Michellitsch errichteten, auf den am alten Markte zu Paibach sub Consc. No. 20 liegenden Hause intabulirten Ehevertrags ddo. 21. April 1763, intab. 30. April 1778, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Ehevertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn Theres Weber, Wundarzenswitwe, der obgedachte Ehevertrag nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Paibach den 16. October 1824.

3. 920.

(3)

No. 3966.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Wilhelm Fürsten v. Auersperg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der Löschung folgender, auf dem Gute Ainöd haftender, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

1. des am 5. April 1760 intabulirten Heirathsvertrages vom 1. December 1751, zwischen Herrn Wolfgang Sigmund Grafen v. Lichtenberg, und seiner Gemahlinn Frau Maria Theresia gebornen Gräfinn v. Auersperg, in Folge dessen Letztere vorgemerkt erscheint:

- a) mit der Verschreibung ins Eigen pr. 6000 fl.;
- b) mit dem jährlichen Sperrnadelgelde pr. 100 Species-Ducaten;
- c) mit Ross und Wagen oder 100 Ducaten;
- d) mit der wittiblichen Unterhaltung jährlicher 1000 fl., welche in Folge Hofbewilligung de intimato 3. März 1760 ganz auf die Fideicommiss-Herrschaft Ainöd versichert wurde, die Verschreibung pr. 6000 fl. aber aus den Fideicommiss-Proventen erzeugt, angelegt, und nur für den Fall des frühern Absterbens des Herrn Bräutigams, aus den Fideicommiss-Einkünften ergänzt werden solle.

2. des am 2. Juny 1760 intabulirten Bekenntnisses des Herrn Wolfgang Sigmund Grafen v. Lichtenberg, ddo. 10. Jänner 1754, zu Gunsten des Johann Baptist Stückler, an Waarenconten pr. 894 fl. 36 fr.;

3. der am 19. May 1768 intabulirten Carta bianca ddo. 26. Juny 1765, vom Herrn Maria Sigmund Grafen v. Lichtenberg an Herrn Michael Angelo Zois Freyherrn v. Edelstein ausgestellt, pr. 2000 fl.;

4. der am 19. April 1771 intabulirten, vom Herrn Maria Sigmund Grafen v. Lichtenberg zu Gunsten des Joseph Desselbruner ausgestellten Carta bianca ddo. 1. December 1768, pr. 1523 fl. 21 fr.

Da aber unter diesem Betrage die oben sub Nr. 2 intabulirte und in Verlust gerathene Carta bianca ddo. 10. Jänner 1754, pr. 894 fl. 36 fr. begriffen ist, so sind von jener nur ausgekehrt . . . . 628 fl. 45 fr., gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen

vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Herrn Bittstellers, Fürsten v. Auersperg, die obgedachten Urkunden sammt Intabulations-Certificaten nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden.

Laibach am 13. July 1825.

**A m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .**

**3. 949. Licitations-Verlautbarung. (3)**

Da den beyden hierortigen Amtsdienern mit 1. September l. J. eine neue Livree, bestehend aus einem Mantel, zwey Röcken, zwey Beinleidern, zwey Westen, zwey Hüten und zwey Paar Stiefeln, beschafft werden soll, so wird dießfalls am 13. l. M. in dem Amtlocale dieser Staatsbuchhaltung eine Minuendo-Licitation um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden, woselbst die Lieferungsclausen zu erscheinen eingeladen werden, und den dießfälligen Kostenüberschlag einsehen können.

K. K. k. y. Prov. Staatsbuchhaltung. Laibach am 3. August 1825.

**V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n .**

**3. 965. E d i c t. (2)**

Vom Bezirksgericht der Herrschaft Prem wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Catharina Freyinn v. Lazarini und des Herrn Johann Nep. Förster, als Vormünder der Joseph Freyherr von Lazarinischen Pupillen von Jablanitz, wider den Johann Thomschitz, vulgo Jov von Feistritz, in die executive Feilbietung der, dem Schuldner gehörigen, der Herrschaft Jablanitz sub Urb. No. 197 et Rectif. 3. 128 dienbaren, auf 1750 fl. gerichtlich geschätzten, und zu Feistritz am steten Wasser befindlichen Mahlmühle sammt Behausung und Zugehör, wegen schuldigen 184 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Termine, als auf den 22. August, 19. September und 24. October, jedesmahl um 9 Uhr früh in loco Feistritz mit dem Anhange bestimmt worden, daß, falls diese Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, diese bey dem dritten auch unter demselben hinten gegeben werden würden.

Es werden daher alle Jene, welche diese Realitäten gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an obbestimmten Tagen nach Feistritz zur Licitation zu erscheinen eingeladen.  
Bezirksgericht Prem am 18. July 1825.

**3. 964. Feilbietungs-Edict. ad Nr. 895.**

(2) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey von der mit Edicte vom 30. April d. J., 3. 493, auf den 16. d. M., in Sachen der k. k. Kammerprocuratur zu Laibach ausgeschriebenen dritten Feilbietung der Anton Wirtschischen Realitäten zu Präwald, in Folge Erlasses des hochobl. k. k. Stadt- und Landrechts in Laibach ddo. 2. d. M., 3. 4810, einstweilen abgetommen.

Bezirksgericht Senofetsch den 4. August 1825.

**3. 939. V e r s t e i g e r u n g (3)**

111 österreichischer Cimer Wein am 16. August 1825 in Möttling.

Von der Bezirkshobrigkeit Krupp in Untertraun wird allgemein bekannt gemacht: Es werden 111 österreichischer Cimer Wein der 1824gr. Fodlung, welche wegen Grundsteuer Rückständen bey verschiedenen Steuerpflichtigen in den besten Weingebirgen der Möttlinger Gegend, mit gerichtlichem Pfande belegt, und nach der Qualität absondert transerirt

worden sind, in der Stadt Nödling am 16. August l. J. in den gewöhnlichen Licitationen, am Vor- und Nachmittags, früh- oder eimerweise licitando gegen gleich bare Bezahlung hintan gegeben werden.

Die Schätzungs- und zugleich Ausrufspreise sind für einen österreichischer Cimer Wein guter Gattung 2 fl. 20 kr., für jenen mittlerer Gattung 2 fl. 40 kr.

Alle Kauflustigen werden hiezu eingeladen.

Bezirksherrschaft Krupp am 29. July 1825.

B. 945.

(3)

Nro. 485.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Minkendorf wird bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen des Herrn Matthäus Prelesnig, Bevollmächtigten des Anton Kastejly, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 1. May l. J. im hiesigen Schlosse verstorbenen Beamten Hrn. Joseph Kastejly, die Tagsetzung auf den 23. August l. J. früh um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche auf diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darzuthun haben, als widrigens der Verlass abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Minkendorf am 26. July 1825.

B. 3. 1477.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist über das Gesuch der Maruscha Suolschak, gebornen Karlin aus Westert im Bezirke Laak, als Marko Karlinischen Verlassübernehmerin, in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von dem Joseph Hirschenfelder an den Georg Karlin über einen Betrag von 1200 fl. L. W. unter 26. May 1804 ausgestellten, und unter nähmlichem Dato auf die zu Unterfeichting N. 3. 6 liegende, der löblichen Cameralherrschaft Laak sub Urb. Nro. 2224 dienstbare ganze Hube intabulirten, in Folge Cession dd. et intab. 13. März 1806 aber an Marko Karlin gediehenen Schuldscheins gewilliget worden.

Es werden daher diejenigen, die auf den gedachten Schuldbrief Ansprüche zu stellen gedenken, hiemit aufgefordert, ihr dießfälliges Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich anzumelden und darzuthun, als im Widrigen derselbe für getödtet und nichtig erklärt werden würde.

Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg den 9. November 1824.

B. 944.

E d i c t.

Nro. 825.

(3) Von der Bezirksherrlichkeit zu Neustadt in der Amtskanzley wird am 21. September d. J. um 9 Uhr früh die ausschließende Ausstrottung des Rindfleisches in der Stadt Neustadt und Vorstadt Randia durch Licitation dem Mindestbiethenden, auf drey Jahre, nähmlich vom ersten November 1825 bis letzten October 1828 überlassen werden, wozu die Erhebungslustigen mit dem Besage vorgeladen werden können, daß die Steigerungsbedingnisse bey dieser Bezirksherrlichkeit eingesehen werden können.

Bezirksherrlichkeit Neustadt am 20. Juny 1825.

B. 941.

Teilbiethungs-Edict.

Nro. 1331.

(3) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herten Jozeph Kupnil von St. Veith, als väterlich Simon Kupnil'schen Haupt-Erben, wegen ihm schuldigen 54 fl. 3 kr. c. s. c., die öffentliche Teilbiethung der dem Anton Gorsch von Hraschje gehörigen, in der Gemeinde St. Veith belegenen, und

auf 32 fl. M. M. geschätzten Realitäten, nämlich zwey Gemein-Untheile Gestrüpp na Pozhivali ob und unter dem Walo - Fahrwege, dann Gemeintheil Weingarten mit Graßland u Gradischi genannt, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da hierzu drey Feilbietungstermine, nämlich für den 1. September, 1. und 31. October d. J., jedesmahl von frühe 9 bis 12 Uhr in loco St. Veith mit dem Anhange des 326. §. a. G. O. bestimmt sind, so werden die Kauflustigen nebst den intabulirten Tabgläubigern hierzu mit dem Besage zu erscheinen eingeladen, daß die dießfällige Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 18. July 1825.

3. 940.

Feilbietungs - Edict.

Nro. 1222.

(5) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Unsaaten des Franz und Michael Moske von St. Veith, wegen ihm schuldigen 188 fl. 42 kr. c. s. a., die öffentliche Feilbietung der dem Anton Trest zu Podgritsch zehörenden, auf 68 fl. M. M. geschätzten Realitäten, nämlich zwey Gemeintheile u Mlazi bey Gradische, ein detto na Rounzach, ein Gemeintheil u Rebernizach pod Tschukara, ein detto u Skirzni und detto u Mirzach genannt, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hierzu drey Feilbietungstagsatzungen, und zwar für den 5. September, 5. October und 5. November d. J., jedesmahl von früh 9 bis 12 Uhr im Orte Podgritsch mit dem Besage bestimmt werden, daß wenn bemeldete Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würden, so werden hierzu die Kauflustigen und die Tabular - Gläubiger zu erscheinen eingeladen, und können die Realitäten - Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen hieramts täglich einsehen. Bezirksgericht Wipbach am 4. July 1825.

3. 948.

Feilbietungs - Edict.

(3)

Vom dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird in Folge Executionsführung des Jerni Zegner von Fauden, die dem Valentin Siederl gehörige, zu Fauden H. 3. 24 liegende, der Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nro. 2443 zinsbare, gerichtlich sammt der Unsaat auf 1332 fl. 56 kr., ohne dieser auf 1319 fl. geschätzte Ganzhube, wegen an Interessen schuldigen 31 fl. 36 kr., bey den mit dießgerichtlichem Decrete vom heutigen Tage auf den 30. August, 30. September und 29. October l. J., jedesmahl Nachmittag um 3 Uhr im Orte der Realität zu Fauden bestimmten Feilbietungstagsatzungen, und zwar bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswertb, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswertbe an den Meistbietenden verkauft.

Die Vicitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht. Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 30. July 1825.

3. 951.

N a c h r i c h t.

(3)

Es ist hier in der Stadt ein Haus aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man bey dem Herrn Dr. Wurzbach auf dem neuen Markte Nro. 171 im zweyten Stock. Laibach am 4. August 1825.

3. 950.

Wohnung zu vergeben.

(3)

In dem Hause Nro. 187 am Raan im dritten Stocke ist ein Quartier, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Speiskammer, Keller und Holzlege zu Michaeli l. J. zu vergeben.

Liebhaber belieben sich deßhalb bey dem Hauseigentümer im ersten Stocke zu melden, wo sie das Nähere erfahren werden.



## K u n d m a c h u n g

der Versteigerung der nieder = österreichischen Religionsfondsherrschaften Scheibbs und Garing.

Am 12. September 1825 Vormittags um 10 Uhr werden nachbenannte Realitäten, nach dem Durchschnitte der baren Abfuhrn während der Jahre 1815 bis einschließig 1824 veranschlaget, in dem Rathssaale der k. k. nied. österr. Landesregierung, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden.

### I. Die nied. österr. Religionsfondsherrschaft Scheibbs.

Diese Herrschaft liegt in dem Viertel O. B. B., an der sogenannten Eisen = Commercial = StraÙe. Der Ausrufspreis dieser Herrschaft ist: Fünf und Bierzig Tausend Acht Hundert Drey und Achtzig Gulden Conventions = Münze.

Ihre vorzüglichen Bestandtheile sind:

#### Erstens. An Gebäuden:

- a) das herrschaftliche Schloß im Markte Scheibbs, in demselben sind: ein Keller auf 600 Eimer, ein geräumiger Pferde = und Kühestall, zwey gewölbte Schüttkästen und mehrere Futterbehältnisse;
- b) das Dienerhaus, worin die Landgerichts = Arreste sind;
- c) eine Scheuer auf dem herrschaftlichen Hofgartengrunde jenseits der Erlauf;
- d) das ehemalige Mauthhaus außer Neustift, an der Eisenstraße;
- e) das Halterhaus im herrschaftlichen Klauswalde.

#### Zweitens. An Grundstücken:

- a) 30 Joch 1203 Quadrat = Klafter Aecker;
- b) 1 = 318 = " Gärten;
- c) 113 = 1444 = " Wiesen.

#### Drittens. An Waldungen:

620 Joch 520 Quadrat = Klafter.

(S. Beyl. Nro. 64. d. 12. August 1825.)

Viertens. Die Grundherrlichkeit:

- a) über 589 unterthänige Häuser in den Aemtern Scheibbs, Struden, Puchberg, Heuberg, Jesnig, Ruprechtshofen und Oberndorf;
- b) über 376 Ueberländgewähren.

Fünftens. An Körnerzehnten:

- a) den ganzen Feldzehent von 221  $\frac{7}{8}$  Joch, zwey Drittel von 12  $\frac{3}{4}$  Joch, den halben von 84  $\frac{3}{8}$  Joch, ein Drittel von 948  $\frac{4}{8}$  Joch, und ein Sechstel von 11 Joch, in der Pfarre Oberndorf;
- b) den ganzen Feldzehent von 100  $\frac{1}{4}$  Joch, zwey Drittel von 16 Joch, den halben von 73 Joch, ein Drittel von 2770  $\frac{2}{4}$  Joch, und ein Sechstel von 99 Joch, in der Pfarre Ruprechtshofen.
- c) an Sackzehnten unter der Benennung, Gämauer, Hagerzehent, dann Scheibbser und Ruprechtshofer Pfarrzehent:

14	Mezen	7	m.	Weizen;
649	"	5 $\frac{3}{4}$	"	Korn;
—	"	15 $\frac{3}{4}$	"	Gerste, und
937	"	9 $\frac{1}{4}$	"	Hafer;

- d) an dem sogenannten Säusensteiner und Badner Sackzehente;

8	Mezen	4 $\frac{2}{4}$	m:	Weizen;
80	"	15	"	Korn;
2	"	8	"	Gerste;
94	"	8 $\frac{2}{4}$	"	Hafer.

Sechstens. An Geld-, Natural- Diensten und sonstigen Bezügen:

- a) im Gelde: 6 fl. C. M., und 2564 fl. 25  $\frac{1}{4}$  kr. W. W.;
- b) Vogt- und Forsthafer: 256 Mezen 12  $\frac{2}{4}$  m. Hafer;
- c) Dienstkörner: 2 Mezen — m. Weizen;

37	"	6 $\frac{2}{4}$	"	Korn, und
65	"	3 $\frac{2}{4}$	"	Hafer;

- d) das Veränderungs- Pfundgeld von den obenerwähnten Unterthansbesitzungen und Ueberländern, mit Ausnahme der im Burgfrieden des Marktes Scheibbs befindlichen Häuser und Ueberlände, von denen der Herrschaft nur die Hälfte gebühret.

Siebtens. Besondere Berechtigte:

- a) die Orts- Polizey- und Conscriptions- Obrigkeit in den Pfarren Scheibbs, Oberndorf, St. Georgen an der Lais und St. Anton an der Jesnig, dann die Ortsobrigkeit über das Dorf Rönigstetten bey

Kemmelbach, dann das Landgericht in den Herrschaften Scheibbs und Gaming;

- b) die hohe und niedere Jagd in den herrschaftlichen sowohl, als auch in den innerhalb des Jagdbezirkes liegenden, fremden Unterthanbesitzungen;
- c) die Fischerey in der großen Erlauf, in einer Strecke von benläufig 2000 Klaftern von dem Dorfe Heuberg bis zu der sogenannten Beutenburg, dann in dem Jesniger Bache und in den kleinen Nebenwässern;
- d) den Tag und das Umgeld in Scheibbs und in Oberndorf.

II. Die nied. österr. Religionsfondsherrschaft Gaming.

Diese Herrschaft liegt in dem Viertel O. W. W., gleichfalls an der sogenannten Eisen-Commerzial-Strasse. Der Ausrufspreis dieser Herrschaft ist: Acht und Siebenzig Tausend Fünf Hundert und sechs Gulden Conventions-Münze.

Ihre vorzüglichsten Bestandtheile sind:

Erstens. An Gebäuden.

- a) Im Markte Gaming das Schloß oder vormahlige Karthäuser-Stiftsgebäude, von großem Umfange, sammt den Wirthschaftsgebäuden;
- b) der sogenannte Widenhof, oder der gewesene Stiftsmeierhof, ober dem Schlosse an der Straße;
- c) der Ziegelofen mit einem Wohnhause für den Ziegelmacher;
- d) drey große Tavernen, nämlich zu Gaming, zu Langau und zu Neubaus. Zu Neubaus ist die Capelle, die dermahl als Ortskirche verwendet wird, gleichfalls ein Eigenthum der Herrschaft Gaming;
- e) drey Forsthäuser für die Revier-Förster, nämlich im Seehofe bey Lunz, im Lackenhofe und zu Neubaus;
- f) eine Sägmühle mit einer Ladenhütte, ein Wohngebäude für Holzknechte, die vormahlige kleine Caserne, und ein Trifthaus zu Neubaus;
- g) zwey Schankhäuser an der Grestnerstraße;
- h) die Schwaighütte nebst Stallung auf der Herrnalpe, und
- i) zwey Holzknechtshäuser in dem Rothwalde.

Zweitens. An Grundstücken:

- a) 49 Joch 787 Quadrat-Klafter Aecker;
- b) 6 " 490 " " Gärten;
- c) 288 " 1266 " " Wiesen;
- d) 1030 " 851 " " Huthweiden.

Drittens. An Waldungen:

31,270 Joch 851 Quadrat-Klafter.

Viertens. Die Grundherrlichkeit:

über 292 unterthänige Häuser im Markte Gaming, im Amte Lunz und in verschiedenen Rotten, dann gehören 94 Ansiedler in den aufgelösten Meiereyen in Nestelberg, Lackenhof, Seehof, Langau und in dem Convent-Garten, hierher; eben so: 4 Gewähren auf Wasserwehren in Lunz.

Fünftens. An Zehenten:

a) an Sackzehenten von dem größten Theile der herrschaftlichen Unterthanen, und zwar:

24	Mehren	17/8 m.	Weizen;
293	„	106/8 „	Korn;
32	„	103/8 „	Gerste;
561	„	14/8 „	Hafer.

Ferner von 18 Unterthanen der Herrschaft Scheibbs am Puchberge:

2	Mehren	92/4 m.	Weizen;
21	„	152/4 „	Korn;
—	„	42/4 „	Gerste;
43	„	15 „	Hafer.

b) Den Feldzehent von 42 Häusern.

Sechstens. An Geld-, Natural-Diensten und sonstigen Bezügen.

- a) im Gelde: 1056 fl. 31 1/4 kr. W. W.;
- b) 939 Pfund 22 Loth Schmalz;
- c) Dienstkörner: 7 1/8 m. Korn, 113 Mehren 8 2/4 m. Hafer;
- d) Das Laudemium, Mortuarium, dann die übrigen Grundbuchs- und die adelichen Richteramts-Taxen.

Siebentes. Besondere Gerechtsame:

- a) die Ortsobrigkeit über sämtliche herrschaftliche Unterthanen und die Conscriptions-Obrigkeit in den Pfarrbezirken Gaming, Lunz, Lackenhof und Neuhaus;
- b) die hohe und niedere Jagd, und
- c) die Fischerey in dem ganzen herrschaftlichen Bezirke, zu den Fischwässern gehören insbesondere: die drey Seen bey Lunz, die zusammen 139 Joch 662 Quadrat-Klafter messen;
- d) das Forstrecht, eine Siebigkeit, die die Unterthanen von jeder in

ihren eigenthümlichen Waldungen zum Verkaufe geschlagenen Aflaster Holzes, entrichten müssen;

- e) das Tag- und Umgeld in dem herrschaftlichen Bezirke;
- f) die Benützung der Gyps-Steinbrüche daselbst.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besigen geeignet ist.

Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, die mit der Regierungs- Circular-Verordnung vom 24. April 1818 kund gemachte, allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauftustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungscommission bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze, und auf Uebringender lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und nied. österr. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beyzubringen.

Der Ersteher der Herrschaft Scheibbs hat das Drittel des Kauffschillings, wenn dieser den Betrag von 50,000 fl. Conv. Münze übersteigt, im entgegengesetzten Falle aber die Hälfte; der Ersteher der Herrschaft Gaming, aber das Drittel des Kauffschillings binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, und zwar noch vor der Uebergabe der Herrschaft in die Verwaltung des Käufers zu berichtigen; die in den vorausgelassenen Fällen verbleibenden zwey Drittel oder verbleibende Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, von dem Tage gerechnet, von welchem die erkaufte Herrschaft mit Vortheil und Lasten an ihn übergethet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, Beschreibung u. s. w. der obigen Realitäten, können an jedem Montage, Mittwoche und Sonnabende Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Präsidial-Bureau der k. k. nied. österr. Landesregierung eingesehen werden, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden können.

Wien am 21. July 1825.

Von der k. k. n. öst. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Kreisämthliche Verlautbarung.

3. 962.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 7028.

(2) Zur Herbeyschaffung des für das hohe k. k. Gubernium und die übrigen hieortigen Behörden nöthigen Brennholzes im Winter 1825/26, wird in Folge hoher Sub. Verordnung vom 29. v. M., Z. 11949, am 20. d. M. bey diesem Kreisamte eine Minuendo-Versteigerung Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden.

Der beyläufige Bedarf an hartem und weichen Brennholze für den Wintersemester des Jahrs 1825/26 ist folgender:

	Brennholz	
	hartes	weiches
	Klafter.	
Hohes k. k. Präsidium . . . . .	32	—
„ „ Gubernium . . . . .	112	3
hohe „ Grundsteuer-Reg. Prov. Commission	23	—
k. k. Stadt- und Landrecht . . . . .	67	2
„ Prov. Staats-Buchhaltung . . . . .	100	—
„ Cameral-Zahlamt . . . . .	35	1
„ Kreisamt Laibach . . . . .	60	—
„ Domainen-Administration . . . . .	51	—
„ Landes-Baudirection . . . . .	30	—
„ Polizeydirection . . . . .	50	—
„ Ständische Amtskanzley . . . . .	20	—
„ Lyceal-Gebäude . . . . .	117	4
„ Civil-Spital . . . . .	150	—
„ Chyurgische Lehranstalt . . . . .	10	—
„ Clinische detto . . . . .	50	—
„ Irrenhaus . . . . .	24	—
„ Gebährhaus . . . . .	36	—
„ Sichenhaus . . . . .	30	—
„ Inquisitionshaus . . . . .	97	—
„ Straffhaus . . . . .	225	—
<b>S u m m a</b>	<b>1319</b>	<b>10</b>

Hievon werden alle Unternehmungslustige mit dem Beyfaze in die Kenntniß gesetzt, daß die Versteigerung des beyzuschaffenden Brennholzes branchenweise wird vorgenommen werden. Die Lieferung wird jenem überlassen, der sich zu derselben für eine oder die andere Behörde um den mindesten Anboth herbeypfäst, und die eingegangene Verbindlichkeit, entweder durch Verpfändung seiner anzugebenden Realität, oder Mitbringung eines annehmbaren Bürgen, oder Hinterlegung eines angemessenen Betrages in öffentlichen Obligationen, oder endlich

durch Einlassung eines verhältnißmäßigen Betrages an seiner, für geliefertes Holz ins Verdienen gebrachten Forderung, wird sichern können.

Die übrigen Licitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem Kreisamte eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 4. August 1825.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 968. Minuendo = Licitations = Nachricht. Nro. 3484.

(2) Zu Folge hohen Hofkammer = Decrets vom 1. July d. J., Nro. 36048, und Wohlblöblichen Zollgefäßen = Administrations = Intimats vom 27. n. M., Nro. 72911107 S., wird zur Lieferung von 20000 Centner Salz aus Hallein nach Spitztal, bey dem k. k. Mauthoberamte Villach am 12. September d. J. eine Versteigerung, im Ausrufspreise à 1 fl. 36 1/2 kr., abgehalten, und diese Lieferung dem Meistbiethenden überlassen werden.

Die dießfälligen Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Mauthoberamte eingesehen werden.

Laibach am 8. August 1825.

Z. 956. Licitations = Kundmachung. (2)

Von der k. k. Genie = und Fortifications = Districts = Direction in Croatien wird bekannt gemacht, daß in der Festung Carlstadt an dem Brigadier = Hause ein Restaurations = Bau nach Zeit = und Witterungs = Umständen noch heuer entweder ganz, oder mit Ausdehnung eines Theiles auf das künftige Frühjahr zu bewirken sey, welcher Bau zu Folge den bestehenden Vorschriften den Mindestbiethenden in Entreprise hintan gegeben werden wird.

Die gedachte Bauführung besteht: in, vom Grunde aus, ganz neuer Aufsbauung eines normalmäßigen, ein Stock hohen, zwey Klafter ein Schuh lang und breiten s. v. Privets, sammt einem ungefähr eben so großen Anbaue, zu dessen Verbindung mit dem Hauptgebäude, in Abtragung des alten, und Herstellung eines neuen Dachstuhl auf dem Hauptgebäude und Seitentracte, dann auf der Wagenschuppe, in Eindeckung mit Ziegeln dieses Daches, und jenes ob der Stallung; ferner sind im Hauptgebäude, welches ein Stock hoch, 16 Klafter 3 Schuh 2 Zoll lang, 5 Klafter 2 Schuh 10 Zoll breit im Fortifications = Maße ist, neu herzustellen, der größte Theil der Dippel =, Sturz =, Fuß = und Stuckator = Böden, alle Weißung, so wie auch das liegende Ziegelpflaster unter dem Dache, und Mehreres an Thüren, Fenstern und eisernen Fußsen, endlich am Stalle die innere Einrichtung und zwey Feuermauern.

Die Licitations = Verhandlung wird den 25. August d. J. in der Fortifications = Bauamts = Kanzley zu Carlstadt Statt haben, wo auch die Licitations = Bedingnisse, der Bauplan und die Vorausmaß in den gewöhnlichen Amtsstunden vorläufig eingesehen werden kann.

Das zur Sicherstellung des Aerrars von der Licitation im Baren oder sonstigen sichern Hypotheken zu erlegende Darangeld besteht:

für den Maurer- und Ziegeldecker	200 fl.
„ „ Steinmetz	7 „
„ „ Zimmermann	170 „
„ „ Tischler	9 „
„ „ Schlosser	19 „
„ „ Glaserer	2 „
„ „ Hafner	1 „
„ „ Anstreicher	2 „

Die gleich nach Erstellung der Arbeiten zu erlegenden Cautionen bestehen in doppeltem Betrage obangesehter Darangelder.

Bei dieser Licitation können nur erfahrene und hinreichend bemittelte Bauverständige zugelassen werden, welche sich in dieser Hinsicht auszuweisen vermögen.

Dieser Bau wird artikelweise, in einzelnen Partien, nach den Gattungen der vorkommenden Professionisten-Arbeiten, und nach Umständen auch im Ganzen für Unternehmer, die den ganzen Bau übernehmen wollen, licitirt werden.

Carlstadt am 1. August 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 960.

Gerichtsdienere wird gesucht. (2)

Auf eine nicht unbedeutende Bezirks-Herrschaft in Unterfrain wird ein Gerichtsdienere gegen sehr gute Emolumente und Bedingnisse gesucht. Das Nähere erfragt man im Zeitungs-Comptoir.

3. 953.

Wohnung zu vermieten. (2)

In dem gewesenen Schurnischen Hause ist ein Quartier, bestehend aus drey Zimmern, einem Cabinet, Küche und Speisekammer, für künftige Michaelizeit zu vergeben. Das Nähere erfährt man daselbst im 1. Stock.

3. 959.

Der Jacob Zollner, Tischlermeister, wohnhaft auf dem St. Jacob's-Platze Haus-Nro. 139, sind verschiedene Möbelarbeiten um die billigsten Preise zu haben, als: polirte und ordinäre Hängkästen, Kästen mit drey Schubläden, gebogene und ungebogene Bettstätten, ordinäre Bettstätten, Kinderbettstätten, runde Tische, Spieltische, Sofa's und Sessel zum tapeziren, Sofa's und Sessel mit Rohr geflochten und Nachtkasteln.

3. 898.

(6)

Endesgefertigter kauft das ganze Jahr hindurch ständisch = kärnthnerische, steyermärkische, krainerische und tirolische Merarial = Domestic = Wiener = Stadt = Banco = und Hofkammer = Obligationen, so wie auch Rothschild'sche Lose vom Jahre 1820 und 1821.

Joh. Fortunat Molinari,  
in der Postgasse Nro. 66 zu Klagenfurt.



## Subernial-Verlautbarung.

Z. 969.

C i r c u l a r e

Nr. 11209.

des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach,  
womit die neuen Zollbestimmungen in Ansehung der Hasenbälge, der Hasen- und  
Kaninchen-Haare, des Flachses und Hanfes, so wie der hieraus erzeugten  
Waaren und der Thierknochen bekannt gemacht werden.

(1) Nach dem Inhalte des hohen Hoffkammerdecretes vom 6. d. M., Z. 26908/174,  
haben Se. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 15. v. M. das bisher bestandene  
Ausfuhrverboth in Ansehung der Hasenbälge, der Hasen- und Kaninchen-Haare,  
dann des ungeheckelten Flachses und Hanfes aufzuheben, und hiesfür, so wie für  
mehrere aus letztern Stoffen erzeugte Waaren neue Zollbestimmungen zu geneh-  
migen geruhet.

Auch hat sich die k. k. allgemeine Hoffkammer im Einverständnisse mit der k.  
k. vereinten Hoffkanzley bestimmt gefunden, den gegenwärtigen Ausgangszoll für  
die Thierknochen von Einem Gulden auf 6 kr. herabzusetzen.

Diesemnach wird hiemit verordnet:

**Erstens.** Vom Tage der öffentlichen Kundmachung treten für die in dem bey-  
liegenden Tariffe enthaltenen Gegenstände die hierin ausgedrückten Ein- und Aus-  
gangszölle im Umfange der ganzen Monarchie gegen das Ausland in Wirksamkeit.

**Zweytens.** Dagegen werden die im Verkehre mit dem Auslande bisher  
bestandenen Zollbestimmungen dieser Artikel, und somit auch die Statt gehabte Er-  
schwerung der Ausfuhr der ungebleichten Leinwanden außer Kraft gesetzt.

**Drittens.** Im Verkehre der deutschen Provinzen mit Ungarn und Sie-  
benbürgen kommen, in so fern in dem gegenwärtigen Tariffe keine eigenen Zölle  
ausgesprochen sind, die für diesen Verkehr bestehenden allgemeinen Grundsätze,  
dann die nachgefolgten besondern Verordnungen in Anwendung.

**Viertens.** Alle jene Artikel, deren Zollsätze unterstrichen sind, werden im Um-  
fange des ganzen, innerhalb des Zoll-Verbandes gelegenen Staatsgebietes als außer  
Handel gesetzt erklärt, so daß deren Ein- und Ausfuhr nur gegen besondere Be-  
willigung und gegen den hierüber zu lösenden Ein- und Ausfuhrpaß und Entrich-  
tung der vorgeschriebenen Gebühren geschehen kann.

**Fünftens.** Nur in Ansehung des Battistes, der bloß aus Leinwand be-  
steht, wird, so wie bisher gestattet, daß solcher zum eigenen angemessenen Pri-  
vatgebrauche gegen Bewilligung der Landesstelle und Bezahlung des Zolles von  
Sechs Gulden pr. Pfund ohne Paß eingeführt werden kann.

Diese besondern Bewilligungen werden jedoch von dem Subernium den Privaten  
nur mittelst eigener, gehörig gefertigter und mit dem Amtsiegel zu versehenender  
Bescheide zu ertheilen, und von den Zollämtern auch nur die in dieser Form aus-  
gestellten Bewilligungen, womit die Waare bis zum Bezugsorte begleitet werden  
muß, zu respectiven seyn.

Laibach den 27. July 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler, k. k. Sub. Rath.

(Z. Bepl. Nr. 64 d. 12. August 825.)

D

# T a r i f f.

Nr.	Gegenstände.	Verzollungs- maß.	Einfuhrs- Zoll.			Litt. der Pa- tent's- Depla- gen.
			fl.	kr.	pf.	
1	Flachs (*), roher ungehechelter	1 Etn. Spocco	—	15	—	A.
—	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	
2	— gehechelter . . .	detto	—	52	2	A.
—	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	
3	Hanf (*), roher ungehechelter	detto	—	12	—	A.
—	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	
4	— gehechelter . . .	detto	—	45	—	A.
—	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	
5	Werg ohne Unterschied . . .	detto	—	12	—	A.
—	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	
6	Garn aus Hanf und Flachs, unge- bleichtes, wie auch Webergarn	1 Etn. Netto	4	12	—	
—	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	
7	— halb und ganz gebleichtes	detto	5	—	—	
8	— gefärbtes . . .	detto	12	30	—	
9	— wergenes ohne Unterschied, gebleicht und ungebleicht, wie auch Dochtgarn	detto	1	15	—	A.
—	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	
10	Lothgarn (**), flechernes	1 Pfund Netto	—	45	—	
11	Zwirn (***) der feinsten Art (Kanz- ten- oder Spizenzwirn)	detto	2	30	—	
12	— übriger aller Gattung, ohne Unterschied des Urstoffes, roher und gebleichter	detto	—	8	—	
13	— dergleichen gefärbter	detto	—	24	—	C.
14	Leinwaaren, gestricke und ge- wirkte aller Gattungen	detto	6	—	—	C.

Ausfuhrs Zoll.			Litt. der Pa- tentz Beyla- gen.	Anmerkungen.
fl.	fr.	pf.		
—	45	—		(*) Wenn im Gränzverkehre grüner Flachs und Hanf mit Wur- zeln (eigentlich noch Flachs- und Hanfpflanzen) zur Einfuhr vorkommen, so sind von der Fuhr für jedes Stück Zugvieh 6 Kreuzer und in der Ausfuhr dagegen 18 Kreuzer abzuziehen.
—	6	1		
—	42	—		
—	8	3		
—	36	—		
—	5	—		
—	36	—		
—	7	2		
—	14	2		
—	2	—		
—	50	—		
—	21	—		
—	25	—		
—	31	—		
—	30	—		(**) Unter Lothgarn wird hier nur dasjenige Garn verstanden, welches so fein ist, daß hievon Ein Stück von vier Strähnen unter Ein Loth wiegt, und der einzelne Strähn wenigstens 59 Gebünde, jedes zu 19 Fäden geschweist, enthält.
—	12	2		
—	3	3		
—	12	2		(***) Unter Ranken- oder Spikenzwirn gehört nur derjenige, wovon 88 Gebünde und darüber, jedes zu 100 Fäden, folglich im Ganzen 8800 Fäden nicht mehr als Ein Pfund wiegen.
—	—	1		
—	—	2		
—	—	2		

Nr.	Gegenstände.	Verzollungs- maß.	Einfuhrs- Zoll.			Lit. der Pa- tents- Bepla- gen.
			fl.	kr.	pf.	
15	Leinwaaren gewebe, als Bat- tist (*) . . . . .	1 Pfund Netto	6	—	—	C.
16	— Schleyer . . . . .	detto	18	—	—	C.
17	— Bänder, Lanquetten, Zwirn- Galonen ohne Unterschied, mit Einschluß des Papiers, der Rollen und Bretchen	detto	2	30	—	C.
18	Leinwand, feine (**), derglei- chen Tücheln und Tischzeuge aller Art . . . . .	detto	3	20	2	C.
19	— dergleichen Ungarische (***) alle übrige ungebleich- te und gebleichte, glatte und gestreifte, als: Bett- leinwand, Strohsack- und Siegelleinwand, Sack-, Bett- und Zeltzwilch, Fe- derrith, Gratt ohne Seide, und andere dergleichen Bett- zeuge, geblumte Drilliche u. s. w. . . . .	detto	—	15	—	C. <sub>2</sub>
	— dergleichen Ungarische	detto	—	2	2	
	20	Wachleinwand aller Farben, ohne Unterschied . . . . .	detto	—	25	
21	Segeltücher, Schläuche u. Feuer- löschrinnen	detto	—	18	—	C.
22	Gälse ngarn (Fliegengitter) und dergleichen Gaze . . . . .	detto	—	49	—	C.
23	Leinwaaren, gedrehte oder Seiler- arbeiten, als: Seile, Stri- cke, Gurten, Bindsaden	1 Cent. Netto	18	—	—	C.
24	Neze, Jäger- und Fischerneze	detto	15	—	—	

Ausfuhrs Zoll.		Litt. der Pas tents Beylas gen.	Anmerkungen.
fl.	kr.	pf.	
—	—	2	(*) Der mit Baumwolle vermischte Battist gehört unter die baumwollenen Waaren, mit Beymischung eines fremden Stoffes, und ist als eine solche außer Handel gesetzt.
—	—	2	
—	—	1	(**) Unter feinen Leinwänden und dergleichen Tischzeugen werden hier nur diejenigen verstanden, wovon 12 Weben (jede wenigstens zu 50 Ellen), 20 Schocke (jedes zu 42 Ellen), und 16 Bedecke damastener Tischzeuge nicht mehr als 100 Wiener-Pfund oder noch weniger wiegen.
—	—	1 1/2	
—	—	1 1/2	
—	—	1 1/2	
—	—	1	(***) Für die größte Gattung ungebleichter Leinwand, das ist: die sogenannte Sackleinwand oder Ruppen, ist in der Ausfuhr nach dem Auslande, dann nach Ungarn und Siebenbürgen ein Ausgangszoll von 3 Kreuzern für den Centner zu entrichten.
—	—	1	
—	—	1	
—	7	2	
—	18	3	

Nr.	Gegenstände.	Verzollungs- maß.	Einfuhrs. Zoll.			Litt. der Pa- tent's Beyla- gen.
			fl.	kr.	pf.	
25	Spitzen (Ranten) aller Art, ohne Unterschied des Urstoffes	v. fl. Werthe	—	36	—	C.
26	Haderlumpen (Strazzen), wenn sie auch als Emballage gebraucht werden	1 Etn. Netto	—	3	—	A.
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	
	<p>U n m e r k. 1) Reisenden Handwerks- gesellen und andern vorkom- menden Parteyen der ärme- ren Classe ist gestattet, ge- meine Leinwand in unbedeu- tender Menge von höchstens zehn Pfunden gegen Entrich- tung eines Zolles von 11 Kreuzer pr. Pfund herein- bringen zu dürfen.</p> <p>2) Die mit einer Beymischung von wollenen oder seidnen Stoffen vorkommenden leine- nen Waaren sind nach dem zu Folge allerhöchster Ent- schliehung vom 2. September 1817 bekannt gemachten Ta- riffe für Seiden-, Baumwoll- und Schafwollwaaren in der Zollentrichtung zu behandeln.</p>					
27	Hafensälge, gemeine rohe	detto	1	16	3	A.
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	
28	Hafen- und Kaminchen-Haare	1 Pf. Sporco	—	3	2	
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	
29	Knochen (Beine), Thierknochen aller Art	1 Etn. Netto	—	3	—	A.
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	

Ausfuhrs Zoll.			Litt. der Pa- tents- Beyla- gen.	Anmerkungen.
fl.	kr.	pf.		
—	—	1		
1	—	—		
—	1	—	D.	
12	48	—	D.	
—	32	—		
—	33	—	D.	
—	1	1		
—	6	—		
—	1	1		

Vermischte Verlautbarungen.

3. 961.

E d i c t.

Nro. 495.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Münkendorf wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Stadt Steiner Vorstehung, in die Ausfertigung der Amortisationsbedichte rücksichtlich des in Verlust gerathenen, vom Barthelmä Hrovath der Stadt Stein am 13. October ausgestellten, und am 14. October 1795 auf das in der Stadt Stein sub H. Nro. 19 gelegene, der Stadt Stein sub Urb. Nro. 56, Rect. Nro. 52 zinsbare Haus intabulirten Cautionsinstrumentes pr. 300 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem Bezirksgerichte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der bittstellenden Vorstehung die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt, und in Folge solcher Erklärung auf ferneres Ansuchen bey dem betreffenden Grundbuchsamte ertabulirt werden würde.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Münkendorf am 4. August 1825.

3. 981.

(1)

Neu etablierte Tuch- und Schnittwaaren-Handlung.

Unterzeichneter gibt sich die Ehre hiermit anzuzeigen, daß er sich mit einem wohl assortirten Waarenlager von allen Gattungen Tüchern, Leinwand und andern Artikeln etablirt habe, und versichert den verehrten Käufern sowohl die billigsten Preise, als auch die reellste Bedienung hinsichtlich der Güte seiner Waaren.

Laibach den 7. August 1825.

Andreas Jeschenagg,  
Handelsmann,

am Platz Nro. 312, neben dem Gasthause zum wilden Mann.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 26. July 1825

Dem Lucas Rukesh, Maurer, f. W. Gertraud, alt 63 J., in der Gradiska Nr. 10, an der Versekung der Sicht.

Den 28. Dem Jacob Tomz, Schiffm., f. E. Helena, alt 7 W., in der Tyrnau Nr. 2, an Fraisen. — Dem Hrn. Anton Pallusa, f. S. Raimund, alt 8 Mon., zu St. Jacob Nr. 150, an Convulsionen.

Den 29. Georg Bisck, Knecht, alt 50 J., im Civ. Sp. Nr. 1, an der Abzehrung. — Bernb. Erjauz, Tagl., alt 59 J., in der Gradiska Nr. 22, an der Lungenschwindsucht.

Den 30. Maria Brate, Institutsarme, Witwe, alt 60 J., auf der Pollana Nr. 75, an der Entkräftung.

Den 31. Jacob Reber, Tagl., alt 57 J., auf der Cap. Vorst. Nr. 8, an der Lungenschwindsucht.

Den 5. August. Lucia Wontschina, Inwohnerinn, alt 50 J., am Platz, Nr. 3, an der Lungensucht.

Den 6. Dem Hrn. Franz Winter, Rechnungsrath bey der k. k. allh. Staatsbuchh., f. Fräul. I. Rosa, alt 23 J. 11 M., in der Krakau Nr. 1, an der Lungenschwindsucht.

Den 7. Dem Barth. Podworschek, Kleinrämer, f. S. Leopold, alt 1 1/2 J., bey St. Florian Nr. 61, an der Abzehrung.